

Drucksache Nr. 006/2024

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Finanzen und Personal	12	27.02.2024
Verwaltungsausschuss	25	12.03.2024

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	I	Harm Ellinghusen	

Betreff	Spenden
----------------	----------------

I. Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung folgenden Zuwendungen werden angenommen und zur Kenntnis genommen:

Geber/in	Zuwendung EUR	Zuwendungszweck
Raiffeisenbank Wesermarsch-Süd e.G. Weserstraße 60 26919 Brake	2178,77	Für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (hier Feuerwehr Neustadt)
Alf Rätther An der Hengstweide 8 26939 Ovelgönne	250,00	Für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (hier Feuerwehr Ovelgönne)
Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co Faltermeier Schwattachweg 16 82362 Weilheim	300,00	Für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (hier Feuerwehr Rüdershausen)
Gramoflor GmbH & Co. KG Diepholzer Straße 173 49377 Vechta	150,00	Für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (hier Feuerwehr Rüdershausen)
Folter Motorgeräte GmbH Bahnhofstraße 12 26939 Ovelgönne	109,00	Für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. (hier Feuerwehr Rüdershausen)
Bürgerstiftung Wesermarsch Weserstraße 20 26931 Elsfleth	7.500,00	Dorfgemeinschaftshaus Neustadt für Unterhaltungsmaßnahmen (insbesondere Aufarbeitungen Saalboden und Abwasserleitungen)
Ehemalige Beschäftigte der Firma Botterbloom	500,00	Für die Kindergärten in der Gemeinde Ovelgönne

II. Begründung:

Gemäß § 111 Absatz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

In § 26 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) hat das Innenministerium aufgrund der Ermächtigung in § 111 Absatz 7 Satz 5 NKomVG Wertgrenzen bestimmt, bis zu denen welches Gremium entscheidet.

- Wertgrenze: bis zu 100,00 EUR
Entscheidung durch Bürgermeisterin / Bürgermeister
Keine Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde
- Wertgrenze: über 100,00 EUR bis zu 2.000,00 EUR
Entscheidung durch Verwaltungsausschuss (Beschluss des Rates vom 22.04.2010)
Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde
- Wertgrenze: über 2.000,00 EUR
Entscheidung durch Rat
Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen werden angenommen und zur Kenntnis genommen.

Sascha Stolorz
Bürgermeister